

**Satzung der Stadt Hersbruck für die Erhebung von
Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 16.03.2021**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Hersbruck folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hersbruck für die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung):

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt und die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.
- (3) Die Gebühren gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung können von einem von der Stadt Hersbruck vertraglich verpflichteten Unternehmen im Namen und für die Stadt Hersbruck eingehoben werden.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Gebühren werden für die Leistungen erhoben, die von der Stadt bzw. von den von der Stadt beauftragten Unternehmen durch den Betrieb und die Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

**§ 4
Fälligkeiten und Sicherung**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenanforderung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalls aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

**§ 5
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
- c) der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6
Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren (Grabnutzungsrechtsgebühren) betragen:

	<i>Nutzungszeit</i>	<i>Gebühr</i>
1. <u>Reihengräber</u>		
1.1 Reihengräber für Personen bis zu 8 Jahren (Kindergräber)	8 Jahre	150,00 €
1.2 Reihengräber für Personen über 8 Jahre	12 Jahre	350,00 €
2. <u>Familiengräber</u>		
2.1 einfache Familiengräber		
	12 Jahre	431,00 €
	15 Jahre	539,00 €
	18 Jahre	645,00 €
	21 Jahre	753,00 €
	25 Jahre	896,00 €
2.2 doppelte Familiengräber		
	12 Jahre	861,00 €
	15 Jahre	1.076,00 €
	18 Jahre	1.291,00 €
	21 Jahre	1.507,00 €
	25 Jahre	1.794,00 €

3. Urnenflächengräber

3.1 Einfache Urnengräber und ehem. einfache Familiengräber am Alten Friedhof

12 Jahre	288,00 €
15 Jahre	360,00 €
18 Jahre	432,00 €
21 Jahre	504,00 €
25 Jahre	600,00 €

3.2 Als Urnengräber weitergenutzte ehem. doppelte Familiengräber am Alten Friedhof

12 Jahre	576,00 €
15 Jahre	720,00 €
18 Jahre	864,00 €
21 Jahre	1.008,00 €
25 Jahre	1.200,00 €

4. Urnennischen

Breite Urnennischen in Urnenwänden können maximal vierfach, schmale Urnennischen in Urnenwänden maximal zweifach belegt werden. Urnennischen in Urnenstelen gelten unabhängig von ihrer Größe als breite Urnennischen. Die Kosten für Verschlussplatten sind in der Grabrechtsnutzungsgebühr nicht enthalten.

4.1 Schmale Urnennischen in Urnenwänden

12 Jahre	1.000,00 €
15 Jahre	1.250,00 €
18 Jahre	1.500,00 €
21 Jahre	1.750,00 €
25 Jahre	2.083,00 €

4.2 Breite Urnennischen in Urnenwänden und Nischen in Urnenstelen

12 Jahre	1.500,00 €
15 Jahre	1.875,00 €
18 Jahre	2.250,00 €
21 Jahre	2.625,00 €
25 Jahre	3.125,00 €

5. Gruftanlagen

Die Gebühren für Gruftanlagen werden bei Vergabe des Platzes von der Stadt nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Fläche festgesetzt.

6. Baumbestattungen

Bei Baumbestattungen kann für die Dauer der Nutzungszeit eine Gedenktafel nach den gestalterischen Vorgaben der Stadt Hersbruck an einer der vorhandenen Gedenkmauern angebracht werden. Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Kosten für Gedenktafeln sind in der Grabrechtsnutzungsgebühr nicht enthalten.

12 Jahre	1.500,00 €
----------	------------

7. Anonyme Urnengräber / Sammelgrab

unbeschränkte Nutzungszeit, ausschließliche Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen	100,00 €
--	----------

- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die in Abs. 1 festgelegte Gebühr für die Zeit, um die die Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig im Voraus zu entrichten. Es werden dabei nur volle Jahre gerechnet, wobei angefangene Jahre mitgezählt werden.

§ 7

Gebühren für Grabherstellung

- (1) Für die Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) <u>Reihengräber</u>
für Personen bis zu 8 Jahren (Kindergräber)
1,25 m tief | 100,00 € |
| für Personen über 8 Jahre
1,75 m tief | 320,00 € |
| b) <u>einfache und doppelte Familiengräber</u>
1,70 m tief | 320,00 € |
| 2,20 m tief | 395,00 € |
| c) <u>Urnengräber</u>
für die Beisetzung von Aschen-
resten unter der Erde | 56,00 € |
| d) <u>Urnennischen</u> | 35,00 € |
| e) <u>Gruftanlagen</u> | 40,00 € |
| f) <u>Baumbestattungen</u> | 56,00 € |

- (2) Mit der Entrichtung der Grabherstellungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten: Öffnen und Schließen des Grabes zum Zweck der Beisetzung (Grab suchen und ausheben, Grabschalung einbauen, Kompressor und Wasserpumpe bereithalten, Grab schließen), die Durchführung von Umbettungen, das Vorbereiten einer Urnennische und die allgemein damit verbundenen Aufgaben (z. B. das Abdecken der umliegenden Gräber, Verlagern bzw. Austausch von Erdreich, Abdecken des Grabhügels mit vorhandenen Trauergebinden usw.). Zu den in Absatz 1 aufgeführten Beträgen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu zu rechnen, sofern die Arbeiten von einem Erfüllungsgehilfen der Stadt Hersbruck verrichtet werden.

§ 8

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Friedhofsbenutzungsgebühr:
(Hiermit sind die Kosten für Wegeunterhalt, Pflegemaßnahmen auf dem Friedhofsgelände, Betriebskosten für den Unterhalt sowie Nebenkosten wie Wasserverbrauch und Kosten für die Benutzung der Kühltruhe, die vorübergehende Aufbewahrung von Totgeburten oder von Aschenresten, die anfallende Reinigung der Leichenhalle, einschließlich Grundreinigungskosten abgegolten). | 175,00 € |
| 2. Gebühren für die Grabeinfassung mit Platten (Teilbereiche des Neuen Friedhofs) | |
| Reihengrab oder einfaches Familiengrab | 345,00 € |
| doppeltes Familiengrab | 690,00 € |
| 3. Gebühren für Verschlussplatten der Urnenwände | |
| schmale Urnennische | 90,00 € |
| breite Urnennische | 110,00 € |
| 4.. Für die Ausgrabung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes), Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen je angefangene Stunde | 40,00 |

**§ 9
Verwaltungsgebühren**

Für die Ausstellung eines Grabbriefes

5,00 €

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hersbruck vom 07.12.2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Hersbruck, den 16.03.2021

STADT HERSBRUCK



Robert Ilg
Erster Bürgermeister


Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

Satzung der Stadt Hersbruck zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung
vom 16.03.2021

Die Satzung wurde am 22.03.2021 im BürgerBüro der Stadt Hersbruck zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 20.03.2021 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Hersbruck, den 22.03.2021



Robert Ilg
Erster Bürgermeister